

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



53. Jahrgang

Celle, den 17.10.2023

Nr. 102

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 664 Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Celle und dem Landkreis Celle über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des nicht gewerblichen Waffenwesens
- 665 Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Celle und dem Landkreis Celle über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffwesens

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 666 Gemeinde Südheide, Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsangelegenheiten, Tourismus und Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft der Gemeinde Südheide am 19.10.2023
- 667 Gemeinde Nienhagen, Bebauungsplan Nr. 28 A „Erweiterung Gewerbegebiet Nord/Ost“
- 668 Gemeinde Winsen (Aller), Jahresabschluss 2020
- 669 Gemeinde Winsen (Aller), Jahresabschluss 2022 der Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH
- 670 Gemeinde Winsen (Aller), Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Frei- und Hallenbad der Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Celle und dem Landkreis Celle über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des nicht gewerblichen Waffenwesens

Zweckvereinbarung zwischen

1. der Stadt Celle, vertreten durch den Oberbürgermeister, nachfolgend "Stadt" genannt und
2. dem Landkreis Celle, vertreten durch den Landrat, nachfolgend "Landkreis" genannt –

über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des nicht gewerblichen Waffenwesens

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Durch die Übertragung von Tätigkeiten auf dem Gebiet des nicht gewerblichen Waffenwesens von der Stadt auf den Landkreis nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird einer ab 01.01.2024 geltenden Neuregelung der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr Rechnung getragen.

In Hinblick auf die zum 01.01.2024 in Kraft tretende Änderung der Nds. Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes (Verordnung vom 04.03.2023, Nds. GVBl Nr. 4/2023, S. 24) hat das Nds. Ministerium für Inneres und Sport darauf hingewiesen, dass die Terminierung der alleinigen Zuständigkeit der Landkreise ab diesem Datum zwingend einzuhalten ist. Alternativ weist das MI darauf hin, die Zuständigkeit im Rahmen einer Zweckvereinbarung bereits vor dem 01.01.2024 zu übertragen, um einen reibungslosen Übergang der Zuständigkeit zu gewährleisten. Die Einhaltung dieses Ziels wird im Rahmen dieser Vereinbarung verfolgt.

§ 2

Inhalt und Umfang

(1) Der Stadt obliegen die im übertragenen Wirkungskreis bestehenden gesetzlichen Aufgaben nach dem Waffengesetz, der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (§ 4 Nr. 4 ZustVO-NPOG, bis zum 31.12.2023).

(2) Die Stadt überträgt dem Landkreis alle ihr nach den unter Abs. 1 aufgelisteten Gesetzen obliegenden Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten ab dem 01.11.2023 und damit im Vorgriff der gesetzlich geregelten Zuständigkeitsänderung zum 01.01.2024. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Stadt, die laufenden Fallakten vorab einem vom Landkreis beauftragten Scandienstleister zur Digitalisierung zur Verfügung zu stellen, damit gewährleistet ist, dass die Akten beim Landkreis am 01.11.2023 digital zur Verfügung stehen. Hierbei hat sie die organisatorischen Vorgaben des Scandienstleisters zu beachten. Die Kosten des Dienstleisters trägt der Landkreis. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen (insbesondere der Regelungen der DSGVO) stellt der Landkreis im Zusammenhang mit der vertraglichen Vereinbarung mit dem Scandienstleister sicher.

(3) Der Landkreis nimmt die Aufgaben in den Räumen der Kreisverwaltung mit eigenem Personal wahr. Eine Personalübernahme findet nicht statt.

§ 3

Kostenregelung

(1) Der Landkreis verzichtet auf die Erstattung der ihm durch die vorgezogene Aufgabenwahrnehmung entstehenden Personal-, Sach- und Allgemeinkosten.

(2) Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 2 ergebenden Einnahmen gehen dem Landkreis zu.

(3) Sollten dem Landkreis bis zu Ablauf dieser Vereinbarung durch eine Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen zusätzliche Sachkosten oder für eine Waffenvernichtung zukünftig Auslagen entstehen, die nicht gegenüber den Kostenschuldnern abgerechnet werden können, erstattet die Stadt die dem Landkreis aufgrund von § 2 Abs. 2 entstehenden anteiligen Sachkosten und Auslagen.

§ 4

Frist

Diese Vereinbarung gilt bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-NPOG) bezüglich der Durchführung des Waffengesetzes (WaffG) und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung für die Zeit ab 01.11.2023 und endet mit Ablauf des 31.12.2023, ohne dass es hierzu einer Aufhebung bedarf.

§ 5
Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (4) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Celle, den 04.10.2023
Stadt Celle

Celle, den 04.10.2023
Landkreis Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

Axel Flader
Landrat

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Celle und dem Landkreis Celle über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffwesens

Zweckvereinbarung zwischen

1. der Stadt Celle, vertreten durch den Oberbürgermeister, nachfolgend "Stadt" genannt, und
 2. dem Landkreis Celle, vertreten durch den Landrat, nachfolgend "Landkreis" genannt,
- über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffwesens

§ 1
Ziel der Vereinbarung

Im Sinne einer zweckmäßigen und effizienten Aufgabenerfüllung wird auf Grundlage des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit ab 01.11.2023 eine Vereinbarung zur Aufgabenerfüllung im Rahmen des Sprengstoff- und Waffenrechts geschlossen. Hierdurch wird neben der Verfolgung des Ziels der Gewährung einer effizienten und vereinheitlichten Aufgabenerfüllung auch einer zu erwartenden Neuregelung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie anderen Rechtsgebieten vorgegriffen.

§ 2
Inhalt und Umfang

- (1) Der Stadt obliegen die im übertragenen Wirkungskreis bestehenden gesetzlichen Aufgaben des, gewerblichen Waffenrechts (Waffenherstellung und –handel sowie Einfuhr von Waffen und Munition nach dem Waffengesetz (§ 1 Abs. 1 i. V. m. lfd. Nr. 3.6.1 ZustVO-Wirtschaft) und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (§ 1 Abs. 1 i. V. m. lfd. Nr. 3.6.2.1 und 3.6.2.3)) und dem Sprengstoffgesetz (§ 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage Nr. 7.1.5, 7.1.6, 7.1.7 (im nicht gewerblichen Bereich), 7.1.8 (im nicht gewerblichen Bereich), 7.2.7 (im nicht gewerblichen Bereich) und 7.2.8 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz).
- (2) Die Stadt überträgt dem Landkreis alle ihr nach den unter Abs. 1 aufgelisteten Gesetzen obliegenden Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Stadt, die laufenden Fallakten vorab einem vom Landkreis beauftragten Scandienstleister zur Digitalisierung zur Verfügung zu stellen, damit gewährleistet ist, dass die Akten beim Landkreis am 01.11.2023 digital zur Verfügung stehen. Hierbei hat sie die organisatorischen Vorgaben des Scandienstleisters zu beachten. Die Kosten des Dienstleisters trägt der Landkreis. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen (insbesondere der Regelungen der DSGVO) stellt der Landkreis im Zusammenhang mit der vertraglichen Vereinbarung mit dem Scandienstleister sicher.

(3) Der Landkreis nimmt die Aufgaben in den Räumen der Kreisverwaltung mit eigenem Personal wahr. Eine Personalübernahme findet nicht statt.

§ 3
Kostenregelung

(1) Der Landkreis verzichtet auf die Erstattung der ihm durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Personal-, Sach- und Allgemeinkosten.

(2) Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 2 ergebenden Einnahmen gehen dem Landkreis zu.

§ 4
Frist

Diese Vereinbarung gilt ab 01.11.2023 und erfolgt unbefristet. Im Falle einer gesetzlich erfolgenden Zuständigkeitsänderung, welche die originäre Zuständigkeit der Stadt ausschließt, entfällt die Grundlage für Teile oder die Gesamtheit dieser Vereinbarung und mithin ihre teilweise oder gesamte Wirksamkeit.

§ 5
Kündigung

(1) Diese Vereinbarung kann von der Stadt oder dem Landkreis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2024 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Durch die Kündigung gehen die übertragenen Aufgaben nach § 2 Abs. 1, unter Beachtung der dann geltenden Zuständigkeitsverordnungen, wieder auf die Stadt über.

§ 6
Schlussbestimmungen

(1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

(4) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Celle, den 04.10.2023
Stadt Celle

Celle, den 04.10.2023
Landkreis Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

Axel Flader
Landrat

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Südheide, Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsangelegenheiten, Tourismus und Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft der Gemeinde Südheide am 19.10.2023

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsangelegenheiten, Tourismus und Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft der Gemeinde Südheide am 19.10.2023

Die o.g. Sitzung findet im Dorfgemeinschaftshaus Baven Drei Linden, Billingsstraße 102, 29320 Südheide OT Hermannsburg, statt. Sie beginnt um 17:00 Uhr.

Südheide, den 16.10.2023
Gemeinde Südheide

Katharina Ebeling
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Nienhagen, Bebauungsplan Nr. 28 A „Erweiterung Gewerbegebiet Nord/Ost“

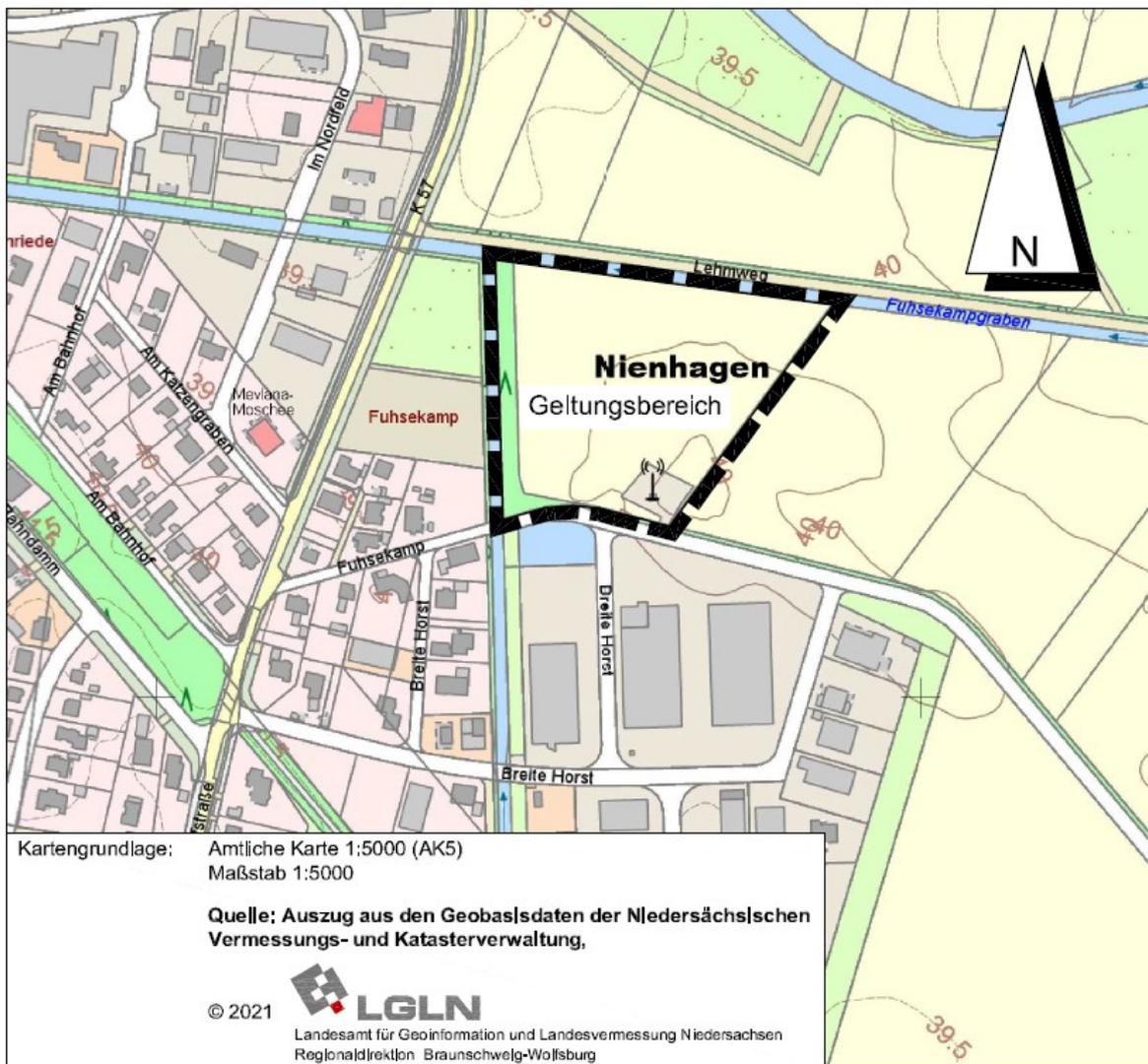
Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nienhagen

Mit dem Tage der Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 17. Oktober 2023 wurde der Bebauungsplan Nr. 28 A „Gewerbegebiet Nord/Ost“ rechtsverbindlich.

Bebauungsplan Nr. 28 A „Erweiterung Gewerbegebiet Nord/Ost“

Der Rat der Gemeinde Nienhagen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 26. September 2023 den Bebauungsplan Nr. 28 A "Gewerbegebiet Nord/Ost" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches zuletzt geändert durch Gesetz am 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802) in der zuletzt geltenden Fassung als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 A "Gewerbegebiet Nord/Ost" ist in der nachfolgenden Planskizze dargestellt:



Übersichtsplan

Maßstab 1:5000

Der Bebauungsplan Nr. 28 A „Gewerbegebiet Nord/Ost“ und die Begründung (§ 10a Abs. 1 BauGB) können in der Bauabteilung der Samtgemeinde Wathlingen, 2 OG, Zimmer 39, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, während der Dienststunden

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Diese Auslegung ist unbefristet.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adelheidsdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 10 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bauleitplanes, die in dem Nieders. Kommunalverfassungsgesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bauleitplanes verletzt worden sind.

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 und 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemeinde Nienhagen
Wathlingen, 16. Oktober 2023

Jörg Makel
Bürgermeister

L.S.

- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Jahresabschluss 2020

Gem. § 129 I NKomVG hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 05.10.2023 den Jahresabschluss 2020 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister Entlastung für das Jahr 2020 erteilt.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht, die Stellungnahme des Bürgermeisters und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2020 liegen gem. § 129 II und § 156 IV NKomVG im Rathaus in Winsen, Fachdienst Finanzen, Am Amtshof 4, Zimmer 1.07, an sieben Tagen nach der Veröffentlichung während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Winsen (Aller) zum 31.12.2020					
Aktiva	Vorjahr	Hauhaltsjahr	Passiva	Vorjahr	Hauhaltsjahr
	- Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	1.020.628,71	984.399,64	1. Nettoposition	23.446.087,04	29.325.084,07
			1.1 Basisreinvermögen	10.160.620,24	10.160.620,24
2. Sachvermögen	40.918.202,66	54.967.645,63	1.2 Rücklagen	1.042.651,95	3.439.057,36
			1.3 Jahresergebnis	2.396.405,41	2.484.107,21
3. Finanzvermögen	1.604.232,93	2.783.594,29	1.4 Sonderposten	9.846.409,44	13.241.299,26
4. Liquide Mittel	2.905.736,69	655.816,21	2. Schulden	17.224.375,66	23.909.816,10
			2.1 Geldschulden	14.053.139,36	22.895.308,94
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	60.698,91	80.624,21	davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	14.053.139,36	22.895.308,94
			2.2 Verbindlichkeiten aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen Leistungen	475.424,59	773.343,18
			2.4 Transferverbindlichkeiten	13.577,18	56.787,93
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	2.682.234,53	184.376,05
			3. Rückstellungen	5.744.460,63	6.079.606,04
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	94.576,57	157.573,77
Bilanzsumme	46.509.499,90	59.472.079,98	Bilanzsumme	46.509.499,90	59.472.079,98

Winsen (Aller), den 16.10.2023
Gemeinde Winsen (Aller)

Oelmann
Bürgermeister

L.S.

- - -

Gemeinde Winsen (Aller). Jahresabschluss 2022 der Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH

Jahresabschluss 2022 der Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH hat in der Sitzung am 12.10.2023 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 beschlossen und den Geschäftsführern Entlastung erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS“

Wir haben den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH für das Geschäftsjahr vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Veröffentlichung der Bilanz der Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH zum 31.12.2022			
AKTIVA		31.12.2021	31.12.2022
1.	Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2.	Sachanlagen	2.609.482,20	2.545.979,31
3.	Finanzanlagen	5.783,95	5.783,95
4.	Umlaufvermögen	265.728,16	261.522,85
5.	Liquide Mittel	35.501,43	85.532,03
6.	Rechnungsabgrenzungsposten	202,75	80,78
7.	Aktive latente Steuern	0,00	0,00
Bilanzsumme		2.916.698,49	2.898.898,92
PASSIVA			
1.	Eigenkapital	470.640,89	549.098,42
1.1	Stammkapital	100.000,00	100.000,00
1.2	Kapitalrücklage	595.807,69	670.640,89
1.3	Jahresergebnis	-225.166,80	-221.542,47
2.	Sonderposten	120.050,41	104.130,07
3	Rückstellungen	34.551,70	42.995,33
4.	Verbindlichkeiten	2.278.287,76	2.189.888,11
5.	Rechnungsabgrenzungsposten	13.167,73	12.786,99
6.	Passive latente Steuern	0,00	0,00
Bilanzsumme		2.916.698,49	2.898.898,92

Laut Beschluss der Gesellschafterversammlung wird der Verlust in Höhe von 221.542,47 € auf die neue Rechnung vorgetragen und im Jahr 2023 mit der Kapitalrücklage verrechnet werden.

Winsen (Aller), den 16.10.2023

Scheer
Geschäftsführer

Falke
Geschäftsführer

- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Frei- und Hallenbad der Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH

Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Frei- und Hallenbad der Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH

Die Gesellschafterversammlung hat am 12.10.2023 folgende Benutzungsgebühren beschlossen:

§ 1

Zur Deckung der Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten des Frei- und Hallenbades der Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH werden von den Benutzern Gebühren erhoben.

§ 2

Die Gebühren betragen für:

1. Erwachsene

für den einmaligen Besuch	5,00 €
für den einmaligen Besuch ab 18.00 Uhr (Spätschwimmer – Tarif Freibad)	4,00 €
Zwölferte Karte	53,00 €
Jahreskarte	230,00 €

Saisonkarten	
Hallenbadsaisonkarte	155,00 €
Freibadsaisonkarte	95,00 €

2. Kinder und Jugendliche von 2 – 17 Jahren

für den einmaligen Besuch	3,00 €
Zwölfekarte	30,00 €
Jahreskarte	105,00 €

Saisonkarten	
Hallenbadsaisonkarte	75,00 €
Freibadsaisonkarte	50,00 €

3. Ehepaare

Jahreskarte	360,00 €
Hallenbadsaisonkarte	240,00 €
Freibadsaisonkarte	150,00 €

4. Familien

Jahreskarte	375,00 €
Hallenbadsaisonkarte	250,00 €
Freibadsaisonkarte	150,00 €

5. Bahnennutzung

5.1. Bahn (25 m lang, 2,50 m breit) pro Stunde	25,00 €
5.2. Nichtschwimmbereich pro Stunde	50,00 €
5.3. Badnutzung bei Ausschluss der Öffentlichkeit pro Stunde	100,00 €
5.4. Wird eine Bahn von einem Verein, Schule, Kindergarten oder dgl. nicht benötigt, so ist dieses bis zu 10 Tage vor dem Nutzungstermin schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so wird die Bahngebühr, auch bei Nichtnutzung, fällig.	

6. Schwimmunterrichte (10 Unterrichtseinheiten inkl. Eintrittsgebühr)

6.1 Babyschwimmen	130,00 €
6.2 Kleinkinderschwimmen / mit Eltern	130,00 €
6.3 Kinder-Schwimmunterricht	105,00 €
6.4 Erwachsenen-Schwimmunterricht	150,00 €
6.5 Einzelunterricht	250,00 €

7. Ausnahmen

Auf Antrag können in Einzelfällen vom für das Bad zuständigen Geschäftsführer in Abstimmung mit dem anderen Geschäftsführer Ermäßigung bewilligt werden.

§ 3

Für die Inanspruchnahme des Warmbadetages wird auf alle Karten ein Zuschlag von 3,00 € erhoben (wenn dieser angeboten wird).

§ 4

Jahreskarten gelten ab dem Zeitpunkt der ersten Entwertung für die Dauer eines Jahres.

§ 5

1) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Frei- bzw. Hallenbades durch lösen der Eintrittskarte gegen Barzahlung zu entrichten.

2) Tageskarten und Einzelabschnitte der Zwölfekarten berechtigen nur zu einem einmaligen und ununterbrochenen Besuch des Frei- oder Hallenbades.

§ 6

1) Begleitpersonen von Schwerbehinderten haben freien Eintritt.

2) Die Befreiung gilt nicht für den Warmbadezuschlag.

3) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist bei Bedarf (Ausweis „a.G.“; „B“) nachzuweisen.

§ 7

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten werden keine Gebühren erstattet.

§ 8

Jahres- und Saisonkarten sind nicht übertragbar. Missbräuchlich benutzte Karten werden entschädigungslos eingezogen.

§ 9

Jahreskarten für Familien werden für Ehepaare mit Kindern (bis zu 17 Jahren und Schüler) ausgegeben, sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben und nicht über eigenes Einkommen verfügen.

§ 10

Für verlorene oder beschädigte Schlüssel ist eine Gebühr von 20,00 € zu entrichten.

§ 11

Sollte das Hallen- und Freibad aus Gründen, die die WBA nicht zu vertreten hat (z.B. Pandemien, Schäden durch Unwetter) längerfristig geschlossen werden müssen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung von Saisonkarten.

§12

Die Gebührenordnung tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

Winsen (Aller), den 12.10.2023

Friedrich-Wilhelm Falke
Geschäftsführer

Robert Scheer
Geschäftsführer

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN